

Checkliste Vermögensverwaltung durch Willensvollstrecker

Inhalt

Vermögensverwaltung durch erbrechtliche Mandatsträger

- a) Nach der Funktion
 - Willensvollstrecker, Erbschaftsverwalter, Erbenvertreter
- b) Nach der Nachlassstruktur

Vermögensverwaltung durch Willensvollstrecker

- a) Überblick über Finanzanlagen
- b) Anlagestrategie festlegen
- c) Verwaltung durch Willensvollstrecker oder durch Dritte?
- d) Überwachung der Anlagen
- e) Absicherung des Willensvollstreckers durch Zustimmung der Erben
- f) Vorgehen bei Uneinigkeit der Erben über Anlagen
- g) Haftungsrisiko des Willensvollstreckers
- h) Auftragserteilung an Bank oder externen unabhängigen Vermögensverwalter?

Vermögensverwaltung durch erbrechtliche Mandatsträger

a) Nach der Funktion

Der *Willensvollstrecker* kann sich grundsätzlich auf einen erblasserischen Auftrag (Art. 517 f. ZGB), oft ein persönliches Naheverhältnis zum Erblasser und individuelle (testamentsformgebundene) Instruktionen berufen. Je nach konkreter Situation (Verwaltungs- oder blosse Abwicklungsvollstreckung) hat sein Mandat einen längeren zeitlichen Horizont, was weiter reichende Verwaltungsentscheide (z.B. Umfang von Renovationsarbeiten an einer im Nachlass befindlichen Immobilie) erlauben oder sogar gebieten kann.

Der *Erbschaftsverwalter* findet seine Ordnung im Abschnitt über die Sicherungsmassregeln (Art. 551 ff. ZGB), ist von da her (noch) stärker auf konservierendes Bewahren ausgerichtet und bildet die Fortsetzung des vormundschaftlichen Amtes.

Sinnvollerweise hat selbst ein *Erbenvertreter* (Art. 602 Abs. 3 ZGB) Verwaltungsentscheide zu treffen: Deshalb ist er ja eingesetzt worden. Regelmässig wird man sich indes (in Unkenntnis, welchem Erben ein streitiges Objekt in der Teilung zugewiesen wird und wie er es nutzen würde) eher auf Notreparaturen beschränken als auf strategische Planung einlassen.

b) Nach der Nachlassstruktur

Was Mobilien- und Immobilienvermögen betrifft, bedeutet das erbrechtliche Prinzip, dass das konkrete erblasserische Vermögen mit allen Chancen und Risiken auf die Erben übergeht. Das bedeutet zweierlei:

Dass der Mandatsträger nicht für jene Entscheide haftet, welche noch der Erblasser getroffen hatte;

dass aber auch das „Interregnum“ - zwischen unmittelbarer Verantwortung des Erblassers und unmittelbar erst nach Teilung eingreifender Verantwortung der Erben - sinnvoll zu überbrücken ist.

Letzteres ist nur dadurch möglich, dass Erben in geeigneter Weise in die Verantwortung mit eingebunden werden: Dies erfolgt durch prompte Information über die Nachlassstruktur, die damit verbundenen Chancen und Risiken und die konkret anstehenden, unaufschiebbaren Entscheide sowie künftige kontinuierliche Berichterstattung.

In schwierigen Situationen (ungünstige Vermögensentwicklung und/oder „schwierige Erben“) können sich Patt-Situationen ergeben – primär hier ist autoritatives Handeln des Mandatsträgers geboten, der nicht eine Machtposition zum Selbstzweck, sondern eine Führungsaufgabe im Interesse des Nachlasses hat. Der Rahmen unaufschiebbarer und unausweichlicher Entscheide dürfte tendenziell bei unternehmerischen Nachlässen weit grösser sein als im „Wertschriften- und Eigenheim-Nachlass“.

Die „Chance“ auf Fehlentscheide dürfte allerdings in beiden Situationen vorliegen. Da indes jegliche (auch die eigene Vermögensverwaltung) sich idealerweise als Überschuss der richtigen über die falschen Entscheide bemisst, wird jedem Mandatsträger ein Spielraum für anlagepolitische Fehlentscheide zuzugestehen sein, wenn er den Nachweis sorgfältiger Evaluation, gegebenenfalls auch der Information der Beteiligten und ihrer mehrheitlichen Billigung führen kann. Richtlinien für eine willensvollstreckende Anlagepolitik bestehen nicht.

seite 4

Tendenziell wird man bei einer solchen Beurteilung an das Handeln von sorgfältigen oder eben vormundschaftlichen Usanzen anlehnen. Immerhin ist dort, wo im eigentlichen Sinne von Vermögensanlage gesprochen werden kann, zu fordern, dass diese Anlage insofern professionell zu erfolgen habe, als nicht blosser Aufbewahrung, sondern Vermögensmehrung (bzw. Anlehnung an einen *benchmark* gleich oder ähnlich strukturierter Vermögen) eigentliches Ziel sein müsste.

a) Überblick über Finanzanlagen

Der Willensvollstrecker muss sich nach der Amtsübernahme einen Überblick über die Depots und allfälligen Vermögensverwaltungsaufträge verschaffen. Er steht dann vor einer nicht leichten Aufgaben, wenn das Depot des Erblassers in der Zeit vor dem Tod längere Zeit nicht mehr aktiv betreut wurde oder wenn es sonstige Mängel aufweist (z.B. Klumpenrisiken oder zu starke Risikoneigung). Wenn ein blosser Depotvertrag vorliegt, muss sich der Willensvollstrecker umgehend um die Verwaltung des Vermögens kümmern. Er muss die vorhandenen Anlagen prüfen und flüssige Mittel wenn möglich wieder anlegen.

b) Anlagestrategie festlegen

Wenn grössere Geld/Kapital-Vermögen vorhanden sind, wird es notwendig sein, eine Anlagestrategie zu formulieren. Die Schwierigkeit besteht darin, dass der Zeithorizont (bis zum Ende der Erbteilung) unbekannt ist. Die Anlage muss konservativ, aber nicht mündelsicher erfolgen und sie muss darauf abgestimmt sein, dass für die Zahlung von Schulden oder die Leistung von Vorschüssen genügend Liquidität vorhanden ist.

c) Verwaltung durch Willensvollstrecker oder durch Dritte?

Je nach der Grösse des Vermögens, den eigenen Fähigkeiten und sonstigen Umständen wird der Willensvollstrecker die Vermögensverwaltung selbst durchführen oder (häufiger) einem externen unabhängigen Vermögensverwalter oder der Bank überlassen.

d) Überwachung der Anlagen

In jedem Fall verbleibt die Aufgabe der Überwachung beim Willensvollstrecker. Dies bedeutet, dass er die von der Bank zugesendeten Unterlagen verstehen und beurteilen können muss und ansonsten aufgrund eines Übernahmeverschuldens haftet.

e) Absicherung des Willensvollstreckers durch Zustimmung der Erben

Der Willensvollstrecker wird die Verwaltung des Nachlassvermögens nicht ohne Absicherungsmassnahmen durchführen, weil sonst die Gefahr relativ gross ist, dass ihm ein Erbe vorwirft, dass er eine der vielen Sorgfalts- und Informationspflichten verletzt habe. Als erstes wird er versuchen, die Zustimmung der Erben für die von ihm geplanten Massnahmen einzuholen. Er wird dafür sorgen, dass den Erben Vorschläge für die Art der Anlage bzw. (bei grösserem Vermögen) für eine Anlagestrategie präsentiert werden. Die Zustimmung der Erben befreit den Willensvollstrecker von der Haftung.

f) Vorgehen bei Uneinigkeit der Erben über Anlagen

Wenn keine Einigung der Erben erzielt werden kann, muss der Willensvollstrecker die Art der Anlage bzw. die Anlagestrategie selbst bestimmen. Er wird diese unter Beizug eines Anlageberaters festlegen und sich beim Entscheid an den Äusserungen der Erben orientieren sowie allenfalls an den Anlagevorschriften von Art. 49 ff. BVVz. Mit dem Beizug des Fachmanns kann der Willensvollstrecker seine Haftung zwar nicht ausschliessen, aber es wird schwer sein, ihm ein unsorgfältiges Handeln nachzuweisen, zumindest wenn er den Rat des Fachmanns befolgt.

g) Haftungsrisiko des Willensvollstreckers

Mit der Delegation der Vermögensverwaltung an einen oder mehrere externe unabhängige Vermögensverwalter oder Banken wird die Haftung des Willensvollstreckers nicht ausgeschlossen, aber auf die Sorgfalt in der Auswahl und Instruktion reduziert. Durch die Wahl eines oder mehrerer erstklassiger Vermögensverwalter und eine gute Dokumentation kann das Haftungsrisiko stark eingegrenzt werden.

h) Auftragserteilung an Bank oder externe Vermögensverwalter?

Wenn ein Willensvollstrecker sich entscheiden muss, ob er externen unabhängigen Vermögensverwalter oder Banken die Vermögensverwaltung übertragen soll, sind verschiedene Überlegungen zu machen. Der Beizug von mehreren Fachleuten (Spezialisten) mag zu einer besseren Performance führen. Auf der anderen Seite besteht die Gefahr, dass bei zu vielen Ansprechpartnern die Verhältnisse rasch so komplex werden, dass ein allfälliger Fehler in der Vermögensverwaltung nur mehr schwer zugeordnet werden kann. Interessenkollisionen sind in beiden Verhältnissen möglich, wenn auch auf unterschiedlichen Gebieten. Wenn man zusätzlich noch das Haftungssubstrat und die Möglichkeit der Haftungsbegrenzung in Betracht zieht, wird man für grössere Vermögen häufig renommierte Banken mit der Verwaltung des Vermögens beauftragen, für kleinere Vermögen dagegen die individuelle Betreuung durch externe unabhängige Vermögensverwalter schätzen.

siehe auch PDF „Willensvollstrecker und Vermögensverwaltung“